



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE AUSRICHTUNG  
VON MIETZINSBEITRÄGEN  
(MZB-VERORDNUNG)**

(In Kraft seit 1. Januar 2024)

Der Gemeinderat Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 70a Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und gestützt auf den Art. 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MZBR) folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmung:

**Art. 1 Mietzinshöchstbeitrag (Art. 2 MZBR)**

Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 75 % dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

**Art. 2 Einkommensgrenze (Art. 3 MZBR)**

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

**Art. 3 Vermögensgrenze (Art. 4 MZBR)**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

<sup>2</sup> Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus gesundheitlichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

**Art. 4 Zumutbare Arbeitspensen (Art. 5 MZBR)**

<sup>1</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbaren Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung:	0 %
Ab obligatorischer Einschulung:	50 %
Ab Eintritt in die Sekundarschule:	80 %
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres:	100 %

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragsstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

**Art. 5 Allgemeiner Lebensbedarf (Art. 6 MZBR)**

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

**Art. 6 Verfahren (Art. 8 MZBR)**

<sup>1</sup> Für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen ist die Abteilung Soziale Dienste zuständig.

<sup>2</sup> Für die Auszahlung der durch die Abteilung Soziale Dienste verfügten Mietzinsbeiträge ist die Abteilung Finanzen zuständig.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Gelterkinden mit GRB Nr. 564 am 11. Dezember 2023.

Im Namen der Gemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Peter Gröflin

Die Verwalter-Stv.:

sig. Theres Fuchs